

Stadt Schrozberg
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG
(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

vom 14. Dezember 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG); des Bestattungsgesetzes; § 34 Feuerwehrgesetz; des Abwasserabgabengesetzes; §§ 46-52 Wassergesetz; § 132 Baugesetzbuch; § 37 Landesbauordnung hat der Gemeinderat der Stadt Schrozberg am 14.12.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.05.2019, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 10.05.2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

§ 29a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2
Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen -
Erschließungsbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 16.02.2006, im Mitteilungsblatt am 24.02.2006, wird wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen -
Verwaltungsgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.09.2001, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 14.09.2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4
Änderung der Kleineinleiterabgabensatzung

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Fassung vom 16.07.2001, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.07.2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5
Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 27.09.2022, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 07.10.2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

§ 44a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6
Änderung Entsorgungssatzung

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung - der Stadt Schrozberg in der Fassung vom 30.09.1994, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 07.10.1994, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7
Änderung der Satzung über die Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 16.07.2001, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.07.2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.07.2001, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.07.2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 9
Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Schrozberg in der Fassung vom 25.07.2022, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 29.07.2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Schrozberg, den 14.12.2022

gezeichnet im Original

Jacqueline Förderer
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.